

Gemeinsamer Vorschlag zur Reform der Strafbarkeit der Abgeordnetenbestechlichkeit und -bestechung

Als Reaktion auf die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichtshof zur Strafflosigkeit der Beteiligten in der sogenannten Maskendeal-Affäre haben Vertreterinnen und Vertreter der Grünen Jugend, der Jungen Liberalen, der Jungen Union, der Jusos in der SPD und der links jugend [‘solid] unter Federführung des Deutschen Instituts für Compliance e.V. („DICO“) in der Arbeitsgruppe¹ „Compliance in der Politik“ über die hieraus notwendig gewordene Reform des Strafgesetzbuches beraten und sich gemeinsam auf folgenden Diskussionsvorschlag geeinigt. Die Arbeitsgruppe begrüßt, dass es bereits entsprechende Bestrebungen im Deutschen Bundestag gibt.

Vorschlag zur Neuregelung:

§ 108e neue Fassung: Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

¹ Mitglieder der AG: Johannes Barsch (Jusos in der SPD), Marc Bauer (Junge Liberale), Florian Daxenberger (Junge Union), Annchristin Huber (ehemals Mitglied Die Linke und der links jugend [‘solid]), Florian Siekmann (Grüne Jugend); Georg Gößwein, Michael Kubiciel, Rainer Markfort (alle drei DICO)

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

§ 108f StGB: Pflichtwidrige Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

„(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne des § 108e StGB für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne des § 108e StGB für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. des Europäischen Parlaments und
2. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.“

Zur näheren Erläuterung der dem Diskussionsvorschlag zugrundeliegenden Erwägungen verweisen wir auf die Ausarbeitung von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel im Anhang.

ANHANG: Ausarbeitung von Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Kubiciel



Deutsches Institut für Compliance

Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Vertreter aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Beratungsgesellschaften und Vertreter der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen durch Standards, Leitlinien und Arbeitspapiere, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

Für weitere Informationen:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V.

Kai Fain (Geschäftsführer)

Telefon: 030/27582020

Mobil: 0151/59450075

kai.fain@dico-ev.de

Reform der Strafvorschriften gegen mandatsbezogene politische Korruption

Zielkonflikte, Regelungsvorschlag, Handlungsoptionen

Da eine umfassende Änderung des § 108e StGB erhebliche negative Folgewirkungen hätte, plädiert dieser Vorschlag für eine Trennung der Mandatsträgerbestechung/-bestechlichkeit im engeren Sinne und einer Pönalisierung pflichtwidriger Vorteilsgewährung/-annahme in einem neuen § 108f StGB. Gegenwärtig besteht indes kein unmittelbarer Druck, das geltende Recht zu ändern, vielmehr kann auch die Wirkung der letzten Änderungen des § 108e StGB und des AbgG analysiert und die sich abzeichnenden Änderungen unionsrechtlicher Grundlagen berücksichtigt werden, die ggfs. zu weiteren Reformen des Korruptionsstrafrechts Anlass geben.

I. Hintergrund

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 05.07.2022 das Tatbestandsmerkmal „bei Wahrnehmung des Mandates“ eng interpretiert.¹ Es sei auf das Wirken des Mandatsträgers „im Parlament“ – gemeint wohl: in der Volksvertretung – beschränkt. Erfasst werden danach nur Tätigkeiten im Plenum, in den Ausschüssen oder sonstigen parlamentarischen Gremien einschließlich der Fraktionen oder in mit Abgeordneten besetzten Kommissionen. Demgegenüber genüge es nicht, wenn sich ein Mandatsträger bei außerparlamentarischen Betätigungen auf seinen Status berufe oder seine als Parlamentsmitglied geknüpften Beziehungen ausnutze. Zugleich hat der Bundesgerichtshof dem Gesetzgeber eine Änderung des Strafgesetzbuches nahegelegt, falls er außerparlamentarische Handlungen von Mandatsträgern, die von dem Versprechen oder der Gewährung eines unzulässigen Vorteils beeinflusst worden sind, erfasst sehen wolle.

Die Möglichkeit einer Neuregelung des Strafrechts lässt sich nicht mit der Erwägung in Abrede stellen, dass die Strafbarkeitslücke „Konsequenz einer nachvollziehbaren gesetzgeberischen Entscheidung (ist), die auf der besonderen Stellung des Abgeordneten in der repräsentativen

¹ BGH, NJW 2022, 2856; grds. zustimmend *Staudinger*, jurisPR-StrafR 24/2021 Anm. 3; *T. Zimmermann/F. Zimmermann*, NJW 2022, 2804, 2806; *von der Meden/Sykonnik*, jurisPR-StrafR 14/2022 Anm. 1. A.A. *Kubiciel*, Verfassungsblog v. 19.11.2022; siehe ferner *Kudlich*, medstra 2022, 205, 206; *Kublen*, JR 2022, 658, 663 f.

Demokratie des Grundgesetzes fußt.“ Ein „vollkommen einflussfreies Handeln“ ist zwar tatsächlich für den Mandatsträger, der „gerade (Partikular-)Interessen ins Parlament tragen und dort mit konträren Auffassungen um eine (gemeinwohlorientierte) Lösung ringen soll,“ weder möglich noch funktional angemessen.² Allerdings zeigen die kürzlich präzisierten Regelungen des Abgeordnetengesetzes und andere rechtliche Vorgaben im Bund (PartG), der Länder und Kodizes des Europäischen Parlaments, dass der Gesetzgeber die Abgrenzung zwischen einem „vollkommen einflusslosen“, einem in zulässiger Weise beeinflussten und einem rechtswidrigen Handeln für möglich und notwendig erachtet.³

Dennoch begegnet eine grundlegende Erweiterung des § 108e StGB, die bspw. darauf hinausliefe, das Tatbestandsmerkmal der mandatsbezogenen Handlung durch die Wendung „im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats“ zu ersetzen,⁴ tiefgreifenden Bedenken.⁵ Durch einen solchen Schritt erhielte der Verbrechenstatbestand der Mandatsträger*bestechung* bzw. *-bestechlichkeit* mit seiner drastischen Rechtsfolge eine Struktur, die dem deutlich weitergefassten Verbot der Vorteilsannahme bzw. -gewährung ähnelte. Dies wäre weder terminologisch noch dogmatisch angemessen. Zudem begründete eine solche Fassung die Gefahr, dass Verstöße gegen (formelle) Regeln als Verbrechen im Sinne des § 108e StGB verfolgt werden, ohne dass die Verfahren – selbst bei geringerer Schuld – eingestellt werden könnten, da § 108e StGB sämtliche Taten als Verbrechen einstuft und Einstellungen nach §§ 153 f. StPO nur bei Vergehen möglich sind.⁶ Eine Möglichkeit, diese Gefahr der Überkriminalisierung zu bannen, bestünde darin, auf eine Erweiterung des Strafrechts generell zu verzichten und bspw. darauf zu verweisen, dass die Verwaltung des Deutschen Bundestages auf Verstöße gegen die Regelungen des Abgeordnetengesetzes durchaus mit einem (abgestuften, nicht-strafrechtlichen) Sanktionsprogramm reagieren kann. Doch finden diese detaillierten Verhaltensvorschriften mit korrespondierenden Sanktionsnormen nur auf Mitglieder des Deutschen Bundestages Anwendung, so dass Mandatsträgern in den Bundesländern oder im Europäischen Parlament für identische Handlungen keine, geringere oder gar schärfere Sanktionen drohen können. Zudem verfügen Parlamentsverwaltungen nicht über strafprozessuale Möglichkeiten zur Aufklärung von Verdachtsfällen. Vor allem aber erfassen die Regelungen des

² So jüngst *Bechtel*, LRZ 2023, Rn. 101.

³ Eine Abgrenzbarkeit ebenfalls für möglich erachtend *von der Meden/Sykonnik*, jurisPR-StrafR 14/2022 Anm. 1; *T. Zimmermann*, Das Unrecht der Korruption, 2018, S. 602.

⁴ Vgl. dazu den Vorschlag der Fraktion „Die Linke“, BT-Drs. 16/8979.

⁵ *Kubicjel*, Verfassungsblog v. 19.11.2022. Zustimmung *Bechtel*, LRZ 2023, Rn. 103.

⁶ Zu den Folgen der Rechtsfolgenseite des § 108e StGB siehe *Kubicjel*, Schriftfassung der Stellungnahme in der Anhörung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 05.05.2021.

Abgeordnetengesetzes nur die Mandatsträger als „Nehmerseite“, nicht die Geberseite.⁷ Zuwendungen sind damit zwar nicht generell straflos,⁸ sondern können als Untreue im Sinne des § 266 StGB verfolgt werden, falls das eingesetzte Geld bzw. der versprochene Vorteil aus der Sphäre eines Treugebers – eines Unternehmens oder einer anderen juristischen Person – stammt. Dennoch enthält das AbgG eine „korruptionssanktionsrechtliche Schiefelage“. Hält man angesichts dessen eine *strafrechtliche* Regelung für geboten, sollte diese einerseits die vom BGH betonte Strafbarkeitslücke schließen, ohne andererseits verschiedenartiges Unrecht undifferenziert in einem (rigiden) Straftatbestand zusammenzufassen.

II. Grundgedanken des Regelungsvorschlags

1. Ausgangspunkt

Auf den gerade skizzierten Zielkonflikten reagiert dieser Vorschlag mit einem zweistufigen Vorgehen. Zum einen wird der als Verbrechen ausgestaltete § 108e StGB nur moderat erweitert, zum anderen ein neuer Straftatbestand mit erweitertem Anwendungsbereich, andersartiger Struktur und moderater Strafandrohung eingeführt.⁹ Auf diese Weise wird der bei den Amtsträgerdelikten (§§ 331 ff. StGB) angelegte und sichtbar gemachte Unrechtsunterschied zwischen Bestechlichkeit/Bestechung einerseits und Vorteilsannahme/Vorteilsgewährung andererseits auch im vorliegenden Regelungskomplex abgebildet. Wie im Fall der §§ 331 ff. StGB sollen die Begriffe „Bestechung“ und „Bestechlichkeit“ einem Kernunrecht – dem des § 108e StGB – vorbehalten bleiben, während § 108f StGB – insoweit der Systematik der Amtsträgerdelikte vergleichbar – ein qualitativ anderes und geringeres Unrecht abbildet und daher von der Mandatsträgerbestechung bzw. -bestechlichkeit legalistisch, terminologisch und systematisch unterschieden wird.

2. Beibehaltung des § 108e StGB als Vorschrift zur Pönalisierung mandatsbezogenen Korruptionsunrechts

§ 108e StGB soll im Wesentlichen, d.h. in seiner Kombination aus enger tatbestandlicher Fassung und scharfer Rechtsfolge (Verbrechenstatbestand) erhalten bleiben und damit weiterhin eine besondere bzw. schwerwiegende Form der politischen Korruption pönalisieren: die korruptive Beeinflussung der Wahrnehmung des Mandates in seiner zentralen Funktion, diese verstanden als Ausübung parlamentarischer Rechte und Aufgaben. Zugleich bleibt der Tatbestand auf die

⁷ Zutreffend *Zimmermann/Zimmermann*, Verfassungsblog v. 09.06.2023.

⁸ So *Zimmermann/Zimmermann*, Verfassungsblog v. 09.06.2023: Geber kämen „automatisch ungeschoren“ davon.

⁹ So im Grundsatz auch *Zimmermann/Zimmermann*, Verfassungsblog v. 09.06.2023, die allerdings die vorteilsbeeinflusste Interessenvertretung generell pönalisieren wollen, nicht – wie hier – in Bezug auf eine konkrete Handlung; dazu unten bei Fn. 13.

besonders schwerwiegenden Fälle beschränkt, in denen der Vorteil *vor* der fraglichen parlamentarischen Handlung versprochen oder gewährt wird,¹⁰ weil dadurch die Integrität der Mandatsausführung unmittelbarer und schwerwiegender beeinflusst wird, als bei der nachgelagerten Gewährung eines Vorteils, bei der ein Zusammenhang zur mandatsbezogenen Handlung also allein durch eine entsprechende, rückwärts gerichtete Willensübereinstimmung hergestellt wird, der Vorteil die Handlung aber nicht beeinflusst hat. Auch die nachträgliche Gewährung eines Vorteils kann einen „bösen Schein“ auf die mandatsbezogene Tätigkeit des Mandatsträgers werfen und Mandatsträger oder sogar die parlamentarische Demokratie insgesamt in Misskredit bringen.

Diese abstraktere Form des Unrechts soll künftig von § 108f StGB pönalisiert werden, der eine andere Struktur aufweist als § 108e StGB, der die Integrität des Mandats in dessen Kernbereich gegen ein gesteigertes Unrecht schützt. Dementsprechend schwerwiegend sind die Strafanforderung und die sich daraus ergebenden weiteren Folgen: Der Versuch des Deliktes ist stets strafbar, die Einstellungen des Verfahrens oder das Strafbefehlsverfahren scheiden wie bislang aus. Lediglich die von internationalen Übereinkommen weder verlangte noch kriminalpolitisch gebotene Wendung „im Auftrag oder auf Weisung“ wird gestrichen, um die mit der unnötigen subjektiven Strafbarkeitsvoraussetzung einhergehenden Nachweisbarkeitsprobleme zu vermeiden.¹¹ Dieses Kernunrecht sollte weiterhin auf allen staatlichen (und überstaatlichen) Ebenen pönalisiert werden, auch auf der kommunalen Ebene.

2. Das Unrecht der pflichtwidrigen Vorteilsgewährung und -annahme

Um die Integrität des Mandats in einem weiteren, d.h. über die parlamentarische Arbeit im engeren Sinne hinausgehenden Maße zu schützen, könnte der Straftatbestand „Pflichtwidrige Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme“ (§ 108f n.F. StGB) geschaffen werden, dessen Wortlaut im Folgenden zu erläutern ist. § 108f n.F. StGB ist einerseits weiter als § 108e StGB, da er auch außerparlamentarisches Verhalten sowie Vorteile erfasst, die nach der in Rede stehenden Handlung gewährt werden, andererseits ist er enger, weil er ausdrücklich auf die Verletzung spezifischer Pflichten abstellt, wie sie etwa im Abgeordnetengesetz spezifiziert sind, während diese Pflichtenakzessorietät in § 108e StGB nur angelegt, d.h. in diese Vorschrift interpretativ hineinzulesen ist.¹² Während der Vorschlag von Till Zimmermann und Frank Zimmermann das In-Aussicht-Stellen, Gewähren bzw. Verlangen und Nehmen eines ungerechtfertigten Vorteils für eine allgemeine,

¹⁰ Diese Ausgestaltung ebenfalls für unbedenklich haltend T. Zimmermann (Fn. 3), S. 622.

¹¹ Dazu bereits Kubiciel, ZRP 2014, 48, 49; ders./Hoven, NK 2014, 339, 342 ff.

¹² Kubiciel/Hoven, NK 2014, 338, 348 ff. Anders hingegen T. Zimmermann (Fn. 3), S. 620 f., der eine Klarstellungsfunktion sieht; zur verfassungsrechtlichen Unschädlichkeit strafbarkeitslimitierender Redundanzen Kubiciel, JZ 2022, 785 ff.

unspezifizierte Interessenvertretung pönalisiert,¹³ ist nach dem vorliegenden Entwurf eine Strafbarkeit erst begründet, falls der ungerechtfertigte Vorteil mit einer *konkreten* pflichtwidrigen Handlung verknüpft wird. Diese engere Fassung soll verhindern, dass die mit der Mandatsausübung notwendig verbundene Vertretung von Einzelinteressen vorschnell Gegenstand von Ermittlungen wird. Zudem erfasst der Tatbestand nur Mitglieder in Volksvertretungen des Bundes, der Länder und des Europäischen Parlaments sowie der parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation. Vertreter in kommunalen Volksvertretungen werden damit keinen zusätzlichen strafbarkeitsbegründenden Pflichten unterworfen, zumal diese Vertreter in solchen Volksvertretungen häufig keinen spezifischen, kodifizierten Regelungen wie jenen des Abgeordnetengesetzes unterliegen.

— Konzeptionell ist der Straftatbestand im Übrigen an die Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331, 333 StGB) angelehnt. Er soll dem Entstehen des bösen Scheins der Käuflichkeit entgegenwirken. Diesen Zweck erfüllen die Amtsträgerdelikte indes auf eine Weise, die sich aus strukturellen Gründen nicht auf die Mandatsträgertatbestände übertragen lassen. So beziehen sich die §§ 331, 333 StGB auf Vorteile, die „für die Dienstausbübung“ gewährt oder versprochen werden, während die Amtsträgerbestechungstatbestände gem. §§ 332, 334 StGB einen Konnex zwischen Vorteil und einer *konkreten* und *pflichtwidrigen* Diensthandlung voraussetzen. Diese Unterscheidung zwischen Unrechtsformen lässt sich im Bereich der Mandatsträgerdelikte nicht durchführen. Denn zum einen vollziehen Mandatsträger – anders als Amtsträger – keine Gesetze, sondern verabschieden diese, so dass sie nicht „pflichtwidrig“ in dem o.g. Sinne handeln können. Zudem ist es Mandatsträgern im weitaus größeren Umfang als neutralitätsverpflichteten Amtsträgern gestattet, Essenseinladungen und Spenden entgegenzunehmen,¹⁴ während das Aufgreifen fremder Partikularinteressen geradezu Aufgabe eines Mandatsträgers in einer repräsentativen Demokratie ist. Die Mandatsträgerbestechung auf der einen Seite und ein weitergefasster, an den §§ 331, 333 StGB orientierter Tatbestand kann deshalb die Abgrenzungskriterien der §§ 331 ff. StGB nicht unbesehen übernehmen, sondern muss diese verändern. Infolgedessen knüpft der hier unterbreitete Vorschlag zwar am „Tatobjekt“, d.h. der korruptiv beeinflussten Handlung an, stellt aber in Anlehnung an die Entscheidung des BGH darauf ab, ob diese in Wahrnehmung des (eng verstandenen) Mandats erfolgt (dann greift § 108e StGB ein) oder ob der Täter in einem weitergefassten Sinne, also auch außerparlamentarisch als Volksvertreter handelt oder handeln soll. Nur wenn er in dieser Eigenschaft den Vorteil erhält bzw. ihm dieser versprochen wird und er zusätzlich durch die Annahme

¹³ Zimmermann/Zimmermann, Verfassungsblog v. 09.06.2023.

¹⁴ So auch T. Zimmermann (Fn. 3), S. 623. Zu insoweit undifferenzierten Vorgaben des internationalen Rechts *Spörl*, in: Rose/Kubicel/Landwehr (Hrsg.), The United Nations Convention Against Corruption, 2019, S. 24 ff.

des Vorteils oder die Entgegennahme des Versprechens seine Pflichten verletzt, ist der Tatbestand erfüllt.¹⁵ Demzufolge kriminalisiert der Tatbestand zwar ein pflichtwidriges Verhalten, aber ein geringeres Unrecht als § 108e StGB. Dies schlägt sich in einer geringeren Strafdrohung nieder: § 108f n.F. StGB ist ein Vergehen, der Versuch mithin nicht strafbar, die Einstellung von Ermittlungen auch nach den §§ 153 f. StPO möglich.

III. Neuregelung

§ 108e neue Fassung: Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

— (1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

— (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

¹⁵ Trotz dieses Pflichtwidrigkeitserfordernisses scheint es aus systematischen Gründen – siehe § 108e Abs. 4 StGB – notwendig, an der Wendung „ungerechtfertigter“ Vorteil festzuhalten.

§ 108f StGB: Pflichtwidrige Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme

„(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne des § 108e StGB für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil im Sinne des § 108e StGB für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es unter Verletzung seiner Pflichten als Mitglied einer Volksvertretung eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat oder künftig vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder
1. des Europäischen Parlaments und
2. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation.“

IV. Handlungsoptionen

Der Gesetzgeber unterliegt *gegenwärtig* keinem *rechtlich zwingenden* Handlungsdruck. Er kann vielmehr frei entscheiden, ob, wann und wie er tätig wird. Daher hat er folgende Optionen:

- (1) Der Gesetzgeber könnte den Impuls des BGH-Beschlusses unmittelbar noch in dieser Legislatur aufgreifen und die geltende Regelung des § 108e StGB reformieren.
- (2) Er könnte die tatsächlichen Wirkungen der am Ende der letzten Legislatur vollzogenen Änderungen im Abgeordnetenrecht und des § 108e StGB evaluieren, d.h. erst nach einer aussagekräftigen Geltungsdauer die Effektivität des geltenden Rechts bewerten und so dann über einen (weiteren) Anlauf zur Änderung des Strafrechts entscheiden.
- (3) Er könnte auch abwarten, ob die Anfang Mai 2023 von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption unverändert in Kraft tritt. Diese Richtlinie erfasst das gesamte Korruptionsstrafrecht, ist also nicht auf Fälle der mandaträgerbezogenen Korruption beschränkt. Sie wäre zwar unionsrechtlich verbindlich umzusetzen, es müsste aber im Einzelnen analysiert werden, ob bzw. welchen Reformbedarf das deutsche Strafrecht aufweist. Erst *nach* Inkrafttreten und der erforderlichen Analyse könnte der Bundesgesetzgeber sämtliche ggfs. erforderlichen Änderungen des Korruptionsstrafrechts in einem Artikel-Gesetz vornehmen.